

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 27. September 2011

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Lankow, Wolfgang
Beckers, Rolf	Lindlau, Detlef
Bockmühl, Gabriele	Mandelartz, Alfred
Burghardt, Jürgen	Menke, Wilfried
Burghardt, Uwe	Mohr, Bruno
Casielles, Juan Jose	Mohr, Christoph
Dederichs, Norbert	Mürkens, Franz-Josef
Esser, Gerd	Plum, Herbert
Feldeisen, Willy	Reinartz, Ferdinand
Fritsch, Dieter	Reiprich, Hans-Dieter
Geller, Herbert	Resch-Beckers, Elvira
Hummes, Dieter	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz-Josef	Schöneborn, Christian ab TOP 5
Kohlhaas, Margarete	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Elisabeth Meißner, Mathias Puhl, Andreas Schmitz, Dominic Sommer und Jürgen Zantis.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StOVR Schmitz
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 20.09.2011 auf Dienstag, 27.09.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er bat, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung um den Punkt 22 a) "Zustimmung bei mittelbaren Beteiligungen gemäß § 41 GO;

- hier:
1. Veräußerung der Anteile der enwor an der energie Gut GmbH an die Stadtwerke Duisburg AG
 2. Aufstockung der Anteile der enwor an der Trianel GmbH"

zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 12.07.2011
2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;
hier: Ausschuss für Jugend- und Soziales
 - a) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers / einer sachkundigen Bürgerin sowie eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/ einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin
 - b) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Einwohners/ einer sachkundigen Einwohnerin
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2011
5. Budgetbericht
6. Bestellung eines Vertreters der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH
7. Benennung neuer Straßen
 - a) Bebauungsplan Nr. 84 " Aldenhovener Str./ Lovericher Str. "
 - b) Bebauungsplan Nr. 96 " Settericher Weg II"
8. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17
 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung, Stadtteil Baesweiler
hier: Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - , Änderung Nr. 10
 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
11. Flächennutzungsplan Nr. 68 - Am Bergpark - , Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67
13. Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park nach § 142 (2) BauGB
14. Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler;
hier: Vorschlag zur einvernehmlichen Änderung der Öffnungszeiten
15. Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet "Siegenkamp-Ost" (Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Astrid-Lindgren-Straße, Erich-Kästner-Straße, Hans-Christian-Andersen-Straße, Tannenweg)
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
 1. Grundstücksangelegenheit betreffend die Ansiedlung eines Unternehmens im Gewerbegebiet
 2. Neubau Haus Setterich - Vergabe eines Auftrages für die Metallbau-/Fassade-/Sonnenschutzarbeiten

20. Anschaffung von Digitalen-Melde-Empfängern (DME) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
21. Grundstücksangelegenheit;
Umlegungsverfahren Bebauungsplan Nr. 90, 2. Änderung, Hinter den Füllen
22. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes 96 - Settericher Weg II, Kanalbau und Baustraße
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 12.07.2011

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 12.07.2011 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der Schriftführer vom Rat bestellt.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde Frau Simone Wetzel, im Falle ihrer Verhinderung Frau Claudia Dickels, zur Schriftführerin bzw. stellvertretenden Schriftführerin bestellt. Zum 01.10.2011 wird Frau Claudia Dickels als Sachbearbeiterin in das Amt für Soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen wechseln. Insofern ist ein/e Nachfolger/in zu bestellen. Es wird vorgeschlagen, die stellvertretende Schriftführung der Sachbearbeiterin in der Hauptabteilung Frau Elsbeth Behren zu übertragen.

Beschluss:

Der Rat bestellte einstimmig Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin im Stadtrat.

3. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter:

hier: Ausschuss für Jugend und Soziales

- a) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin sowie eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin**
- b) Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Einwohners/einer sachkundigen Einwohnerin**

zu a) In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde Frau Anna Mathieu als stellvertretende sachkundige Bürgerin für den Jugend- und Sozialausschuss auf Vorschlag der CDU-Fraktion gewählt.

Frau Mathieu hat mit Schreiben vom 18.07.2011 mitgeteilt, dass sie aus Gründen des Wechsels Ihres Erstwohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes Baesweiler, dem Ausschuss nicht mehr zur Verfügung stehen könne.

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Voraussetzung ist nach § 12 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat, d.h. mit Erstwohnsitz in Baesweiler gemeldet ist. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Bürger seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt in § 37 lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder. Man wird allerdings diese Vorschrift entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein Ratsmitglied seinen Sitz unter anderem durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nachdem Frau Mathieu zwischenzeitlich Ihren Erstwohnsitz nach Aachen verlegt hat, kann sie nicht mehr als stellvertretende sachkundige Bürgerin dem Ausschuss für Jugend und Soziales angehören.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als stellvertretender sachkundiger Bürger im Jugend- und Sozialausschuss zu. Die CDU-Fraktion hat vorgeschlagen, Herrn Stefan Faßbinder, wohnhaft Von-Reuschenberg-Straße 4, 52499 Baesweiler als Nachfolger von Frau Mathieu zu wählen.

Des Weiteren erklärte Herr Winfried Demus am 10.09.2011 aus beruflichen Gründen seinen Verzicht auf seinen Sitz als sachkundiger Bürger für die FDP-Fraktion im Ausschuss für Jugend und Soziales. Wie in oben

erläutertem Fall ist § 37 KWahlG entsprechend anzuwenden. Gem. § 37 Nr. 1 KWahlG verliert ein Vertreter seinen Sitz durch Verzicht.

Somit ist der Sitz neu zu besetzen. Hier steht gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler, welcher der Ausscheidende angehörte, das Vorschlagsrecht für einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu.

- zu b) In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde Frau Kirsti Greier als sachkundige Einwohnerin für den Jugend- und Sozialausschuss als Vertretung der Inneren Mission der evangelischen Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf gewählt.

Frau Greier ist mit Datum vom 01.08.2011 nach Münster verzogen und ist dort mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Nach § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme angehören. Sie sind in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen. Einwohner ist gemäß § 21 GO NRW, wer in der Gemeinde wohnt. Da Frau Greier ihren Hauptwohnsitz nach Münster verlegt hat, kann sie dem Ausschuss für Jugend und Soziales nicht mehr als sachkundige Einwohnerin angehören.

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27.10.2009 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, sachkundige Einwohner aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu bestellen. Unter anderem wurde beschlossen, dass die Innere Mission einen Vorschlag unterbreiten sollte. Nach dem Ausscheiden von Pfarrerin Kirsti Greier aus dem Ausschuss wurde die Innere Mission deshalb jetzt gebeten, eine/n Nachfolger/in zu benennen. Die Innere Mission hat daraufhin vorgeschlagen, Frau Tanja Wegner, wohnhaft Auf der Rohe 8, 52499 Baesweiler als Nachfolgerin von Frau Greier zu wählen.

Folgende **Beschlüsse** wurden einstimmig gefasst:

- a) Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen auf Vorschlag der CDU-Fraktion
Herrn Stefan Faßbinder,
wohnhafte in Baesweiler, Von-Reuschenberg-Straße 4,
zum stellvertretenden sachkundigen Bürger für den Ausschuss für Jugend und Soziales.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen weiterhin auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Frau Sabine Jumpertz,
wohnhaft in Baesweiler, Von-Stauffenberg-Str. 17,
zur sachkundigen Bürgerin für den Ausschuss für Jugend und Soziales.

b) Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen auf Vorschlag der evangelischen Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf

Frau Tanja Wegner,
wohnhaft in Baesweiler, Auf der Rohe 8,
als Vertreterin für die Innere Mission zur sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Jugend und Soziales.

4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2011

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -
01-11-10	An-/Vermietung An-/Verpachtung An-/Verkauf von Liegenschaften	a) 36.700,00 b) 38.147,85 c) 1.447,85	0,00	1.447,85

Erläuterung:

Die Mehraufwendungen sind im Bereich der Grundbesitzabgaben angefallen. Bei der Planaufstellung wurde davon ausgegangen, dass mehr Grundstücke bereits in der 1. Jahreshälfte verkauft werden. Der Betrag wurde gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 09-01-01.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
081101/ 783150	Zugang Betriebs- u. Geschäftsausstattung	01-03-01 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	a) 1.000,00 b) 1.084,62 c) 84,62	0,00	84,62
I 2008-0005					
Bei der Anschaffung von Bekanntmachungskästen ist es zu Kostensteigerungen gekommen, die bei der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Inv.-Nr. I 2008-0003.					
034121/ 782128	Zugang Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen -sonst. Gebäude-	01-11-09 Mischgenutzte Gebäude (einschl. Kindergärten, Jugendfreizeitstätten und Vereinsheime)	a) 0,00 b) 1.924,83 c) 1.924,83	0,00	1.924,83
Die Stadt Baesweiler hat für den Bau des Kindergarten Emil-Mayrisch-Straße durch die StädteRegion Aachen das Grundstück zur Verfügung gestellt. Für die Fertigung des Erbbaurechtsvertrages sind Kosten in Höhe von 1.924,83 € angefallen. Die Ausgaben werden gedeckt durch Wenigerausgaben bei I 2011-0011.					

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2011 entstanden sind, zur Kenntnis.

5. Budgetbericht

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

In dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Budgetbericht zum 30.06.2011 sind die in den jeweiligen Produktbereichen (01-16) zum Jahresende

zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt.

Der für das Haushaltsjahr 2011 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.062.068 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 48.285.575 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzaufwendungen ergab sich ein durch Entnahme der Ausgleichsrücklage zu deckendes Defizit von 2.413.902 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 45.644.798 € (voraussichtliche Wenigererträge 417.270 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 47.412.734 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 872.841 €).

Die Summen der sich ergebenden Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen (zu erwartender Finanzertrag 177.080 €; zu erwartender Finanzaufwendungen 271.200 €) ergibt sich ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 1.862.056 €, der bei Aufstellung des Haushaltsplanes mit 2.413.902 € veranschlagt wurde (Verbesserung: 551.846 €). Das Defizit wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage 1 der Originalniederschrift grau hinterlegt) in den einzelnen Produktbereichen gegenüber der Haushaltsplanung 2011 sind wie folgt zu begründen:

Die Wenigererträge im Produktbereich 01 - Innere Verwaltung - resultieren aus Grundstücksveräußerungen, die sich teilweise verzögert haben.

Bei den Personalangelegenheiten sind die Aufwendungen auf Grund erhöhter Beiträge zur Versorgungskasse und nicht zu erwartenden Beihilfeaufwendungen zurückzuführen. Hier stehen jedoch zu erwartende Mehrerträge in Höhe von 45.777 € gegenüber.

Im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung - entstehen Mehraufwendungen für die Ausstellung des neuen Personalausweises. Diese werden jedoch durch Mehrerträge an anderer Stelle gedeckt.

Die prognostizierten Mehrerträge im Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen - ergeben sich aus einer vermehrten Anzahl von Bauanträgen.

Die Veränderungen im Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung - ergeben sich aus dem Gebührenhaushalt "Abfall". Diese werden durch die Betriebskostenabrechnung im Gebührenhaushalt ausgeglichen bzw. verrechnet.

Im Produktbereich 14 - Umweltschutz - werden u.a. die Aufwendungen für die Anlegung ökologischer Ausgleichsflächen veranschlagt. Die Aufwendungen werden nicht in veranschlagter Höhe benötigt.

Die Kosten für die Ausgleichsflächen werden durch Erschließungsbeiträge erstattet. Somit reduziert sich der Ertrag für das Haushaltsjahr 2011 entsprechend.

Erwartungsgemäß haben sich im Produktbereich 16 -Allgemeine Finanzwirtschaft- wesentliche Änderungen ergeben.

Beim Anteil an der Einkommensteuer kann auf Grund der Werte der Mai-Steuer-schätzung von einer Verbesserung um 365.000 € ausgegangen werden.

Demgegenüber stehen zu erwartende Wenigererträge von rund 95.000 € bei der Grundsteuer B.

Der Planansatz für die zu zahlende Jugendamtsumlage wurde gebildet mit 6.125.000 €. Dabei ging die Ansatzbildung davon aus, dass das Land wegen der festgestellten Konnexitätsprinzip-Verletzung für die U 3-Betreuung im Jahre 2011 entsprechende Erstattungszahlungen als Kostenausgleich leistet. Der Städte-regionstag hat im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 2011 seinerzeit beschlossen, diese Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen zeitnah weiterzuleiten, vorher jedoch das Defizit aus der Jugendamtsumlage 2009 (etwa 1,9 Mio EUR) zu verrechnen.

Entgegen aller Erwartungen ist bislang diese Landeserstattung ausgeblieben. Von Seiten des Landes gibt es lediglich die Zusage, in 2011 den Erstattungsanspruch zu beziffern. Die Zahlung wird aber erst in 2012 erfolgen. Dieser Erstattungsanspruch liegt nach Auffassung des Landes bei 975.000 €/Jahr für 3 Jahre (= 2.925.000 €) und nach Meinung des Jugendamtes der StädteRegion Aachen bei etwa dem doppelten Betrag.

Die StädteRegion hat für 2011 mit Bescheid eine Zahlung in Höhe von rund 6.771.000 € gefordert.

Dieser Betrag berücksichtigt nicht die vom Land erwartete Erstattung für die U 3-Betreuung und auch nicht die Einbeziehung des Defizits 2009.

Für den Haushalt der Stadt Baesweiler ergibt sich im Finanzplan zwar eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 6.771.000 €. Im Ergebnisplan ist jedoch wegen der bereits erfolgten grundsätzlichen Anerkennung der Zahlungsverpflichtung des Landes eine Forderung einzustellen, die letztlich zu einer Verringerung des Aufwandes führt. Im Ergebnisplan verbleiben dann noch Aufwendungen in Höhe von 5.429.000 €. Das Defizit 2009 ist dabei nicht berücksichtigt. Letztendlich führt dies dann zu dem sich ergebenden Weniger-Aufwand von insgesamt 696.000 €.

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2011 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2011 hier bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2011.

Unabhängig davon wird bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2012 (in der Ratssitzung 15.11.2011) über die Entwicklung des Haushaltes 2011 aktuell informiert.

Die Ausgleichsrücklage (Bestand lt. Bilanz 2008: 9.526.958,95 €) wurde bereits für die Defizite der Jahre 2009 und 2010 mit insgesamt 5,1 Mio EUR in Anspruch genommen. Nach der Entnahme des mit diesem Budgetbericht prognostizierten Fehlbetrages 2011 in Höhe von 1,862 Mio EUR verbleibt noch ein Restbetrag in Höhe von etwa 2,6 Mio EUR.

Bürgermeister Dr. Linkens machte deutlich, dass es sich bei einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage um eine Kreditaufnahme handele.

Die Ursache für die derzeitige Finanzsituation der Stadt Baesweiler sei nicht bei deren Ausgabeverhalten zu suchen, sondern resultiere aus zahlreichen Faktoren, die seitens der Stadt nicht beeinflussbar seien. So seien die Sozialhilfeaufwendungen allgemein gestiegen mit der Folge, dass sowohl die Regionsumlage als auch die Jugendamtsumlage erheblich angestiegen seien. Weitere Gründe seien in höheren Energiekosten und gesunkenen Einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen zu sehen. Das Land habe bezüglich der Schlüsselzuweisungen im Jahre 2011 und auch für 2012 den Verteilungsschlüssel geändert mit der Folge, dass Großstädte gegenüber den kleineren Kommunen bevorzugt würden. Des Weiteren sei der fiktive Hebesatz angehoben worden. Diese Gründe führten zu einer negativen Finanzentwicklung.

Ziel sei es nunmehr für das Jahr 2012, einen Haushalt vorzulegen, der das Defizit auf maximal die verbleibenden 2,6 Mio. Euro in der Ausgleichsrücklage begrenze.

Ratsmitglied Lankow stellte ebenfalls fest, dass die Rahmenbedingungen für die Finanzsituation der Kommunen nicht beeinflussbar seien. Zwar würden seitens des Landes 350 Mio. Euro zusätzlich für die Kommunen zur Verfügung gestellt, jedoch flössen diese lediglich besonders finanzschwachen Gemeinden zu. Baesweiler werde hierbei nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Haushaltes äußerte er seine Hoffnung auf eine positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellte fest, dass das Prinzip der Hoffnung auf Dauer nicht ausreiche. Bund und Land seien gefordert, für die notwendige Finanzausstattung bei den Kommunen zu sorgen. Soweit neue Aufgaben übertragen würden, müssten die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten sehe er keine Änderung der dramatischen Lage der Kommunen. Der Verwaltung der Stadt Baesweiler bestätigte er, in den vergangenen Jahren vernunftsbezogen gehandelt zu haben. Dennoch müsse nunmehr die Ausgleichsrücklage aufgezehrt werden. Er betonte, dass nunmehr die Gesetzgeber von Bund und Land gefordert seien, hier Abhilfe zu schaffen.

Der Rat nahm die Ausführungen der Verwaltung einstimmig zu Kenntnis.

6. Bestellung eines Vertreters der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 15.03.2011 die Beteiligung der Stadt Baesweiler an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie GmbH beschlossen.

In die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH ist ein Vertreter der Stadt Baesweiler und für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu entsenden.

Vertreter der Stadt Baesweiler, die Mitgliedschaftsrechte in Organen juristischer Personen wahrnehmen, werden gemäß § 113 GO NRW vom Stadtrat bestellt. Der Rat ist grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, wie viele Personen die Gemeinde vertreten sollen. Soll der Rat nur durch eine Person vertreten werden, wird diese Person durch Mehrheitsbeschluss des Rates bestimmt und bestellt. Hat der Rat beschlossen, sich durch mehrere Personen vertreten zu lassen, muss nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW in jedem Fall der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Kommunen dazuzählen.

In § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages GREEN ist jedoch geregelt, dass jeder Gesellschafter sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

Seitens der GREEN Gesellschaft wird aus Gründen der Praktikabilität den Gesellschaftern empfohlen, nur 1 Mitglied zu entsenden. Angesichts der Tatsache, dass der Anteil nur sehr gering ist und die Gesamtzahl der sich beteiligenden Kommunen groß ist, ist dieser Vorschlag nachvollziehbar. Es wird vorgeschlagen, den Bürgermeister und stellvertretend den I. Beigeordneten vorzusehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, Herrn Bürgermeister Dr. Willi Linkens als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH zu entsenden.

Die Funktion des Stellvertreters nimmt der I. u. Techn. Beigeordnete Herr Peter Strauch wahr.

7. Benennung neuer Straßen

a) Bebauungsplan Nr. 84 "Aldenhovener Str./Lovericher Str."

b) Bebauungsplan Nr. 96 "Settericher Weg II"

zu a):

Der Bebauungsplan Nr. 84 "Aldenhovener Str./Lovericher Str." sieht eine neue Straße im Stadtteil Puffendorf vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße nach dem Heiligen Laurentius mit "Laurentiusstraße" zu benennen.

Laurentius von Rom war zur Zeit des Papstes Sixtus II römischer Diakon und starb am 10. August 258 in Rom als christlicher Märtyrer, weshalb er heilig gesprochen wurde.

Die sehr schöne Pfarrkirche in Puffendorf ist dem Heiligen Laurentius geweiht.

In Puffendorf wurde im Jahr 1861 im Andenken an den Heiligen Laurentius die Schützenbruderschaft "St. Laurentius Puffendorf" gegründet. Die Schützen feiern ihr Schützenfest jedes Jahr an dem Namenstag des Heiligen Laurentius bzw. an dem darauf folgenden Wochenende.

zu b):

Wegen der in unmittelbarer Umgebung schon vorhandenen Straßenbezeichnungen wie Mozartstraße, Brahmsstraße, Schubertweg, Beethovenstraße und Clara-Schumann-Straße, schlägt die Verwaltung vor, auch die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 96 (Stadtteil Loverich) nach einem bekannten Musiker zu benennen. Die einheitliche Themenfindung dient auch der Orientierung.

Es bietet sich der österreichische Komponist und Kapellmeister Johann Strauss an. Johann Strauss, geboren am 14.03.1804 in Wien und verstorben am 25.09.1849 in Wien, wurde frühzeitig im Violinspiel und in Musiktheorie unterrichtet.

1826 trat er erstmals öffentlich als Komponist in Erscheinung. 1832 wurde er Leiter der Kapelle des 1. Bürgerregiments und 1835 Hofballmusikdirektor. Seine Konzertreisen mit seinem eigenen Orchester führten ihn nach Deutschland, Paris und London.

Johann Strauss ist ein weltberühmter Komponist, sein Wirken ist in allen Ländern der Welt geschätzt und beliebt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloß einstimmig:

- a) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 84 "Aldenhovener Str./Lovericher Str." mit dem Straßennamen "Laurentiusstraße" und
- b) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 96 "Settericher Weg II" mit dem Straßennamen "Johann-Strauss-Straße" zu benennen.

8. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17

- 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB

Das Plangebiet umfasst den Bereich Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Parzellen Nr. 709, 710 und 1126. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,07 ha (10.715 qm) und ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die ansässige Firma möchte sich baulich erweitern. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet (Anlage 3 der Originalniederschrift) und ist ebenfalls Eigentümerin der an den jetzigen Bestand angrenzenden Grundstücke 709 und 710. Diese liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, 11. Änderung (Anlage 4 der Originalniederschrift).

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird der Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung und der Bebauungsplan Nr. 3 im Bereich des jetzigen Bestandes der Firma überplant. Der Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung lässt eine Erweiterung der Firma zu. Allerdings ist ein direkter Anschluss an den Bestand aufgrund der jetzigen Festsetzung des Baurechts im Bebauungsplan Nr. 3 nicht möglich.

Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht eine Ergänzung des vorhandenen Baurechts rückwärtig an den Bestand der Firma als Verbindung zum Baufenster der 11. Änderung vor. Insgesamt handelt es sich bei der Erweiterung um eine Fläche von insg. ca. 360 qm.

Durch die 17. Änderung soll kein zusätzliches Baurecht, sondern lediglich ein direkter Anbau an die bestehende Firma ermöglicht werden. Das Baufenster im Bereich der jetzigen 11. Änderung wird im nordwestlichen Bereich (siehe Anlage 5 der Originalniederschrift) entsprechend reduziert.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich der 15. und 16. Änderung bleiben erhalten.

Aus folgenden Gründen kann daher die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann im vereinfachten Verfahren abgesehen werden.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Betroffen ist hier lediglich der Grundstückseigentümer. Dieser hat sein Einverständnis zu der geplanten Änderung bereits erklärt. Belange von Behörden oder sonstigen Trägern werden durch die Planung nicht berührt.

Der Entwurf der 17. Änderung und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 5 und 6 beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Die Änderung des Teilbereiches des Bebauungsplan Nr. 3 und des Bebauungsplan Nr. 3, 11. Änderung, wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Änderung ist eine Verschiebung des Baufensters, um einen direkten Anbau an die bestehende Firma zu ermöglichen.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Bebauungsplan Nr. 3 -Gewerbegebiet-, Änderung Nr. 17".

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:

Der Stadtrat stellte einstimmig fest, dass der betroffene Grundstückseigentümer der Planung zugestimmt hat und Interessen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

Der Stadtrat stellte weiterhin einstimmig fest, dass sowohl die Grundzüge der Planung als auch die Belange von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange durch die Änderung nicht berührt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 17 wurde gemäß § 10 BauGB einstimmig als Satzung beschlossen.

**9. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße-, 2. Änderung, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)
BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 28.06.2011, Top 6, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung gefasst. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den gesamten Bereich der Änderung als WA - Wohnbaufläche dar.

Mit Schreiben vom 22.04.2011 beantragte die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 3, Nr. 843, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45.

Derzeit sieht der Bebauungsplan Nr. 45 (Anlage 8 der Originalniederschrift) eine teilweise Bebauung der bereits realisierten Stichstraße und eine Ergänzung des in der Verlängerung der Siersdorfer Straße gelegenen mehrgeschossigen Mehrfamilienhauses vor.

Der Bebauungsplan soll im Bereich der 2. Änderung überarbeitet und das Baurecht entlang der Stichstraße entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - ergänzt werden. Der gesamte Bereich soll demzufolge als WA (allgemeines Wohngebiet) in eingeschossiger Bauweise mit einer Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt werden (Anlage 9 der Originalniederschrift).

Der Entwurf der Begründung ist der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügt.

**Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)
BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung.

10. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr.10

- 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB

Im Bereich des Technologieforschums war neben den gewerblichen Bauflächen und der Platzgestaltung im zentralen Campusbereich eine zusätzliche Fläche als Multifunktionsfläche vorgesehen, die als Veranstaltungsfläche im Eingangsbereich zum Carl-Alexander-Park Gewerbebetrieben und städtischen Vereinen zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Fläche ist im Bebauungsplan 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8 als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ausgewiesen. Das Plangebiet der 10. Änderung umfasst den Bereich der öffentlichen Planfläche. Die Lage ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 11 der Originalniederschrift) ersichtlich.

Um im Bebauungsplan die vorgesehene Nutzung rechtssicher festzusetzen, schlägt die Verwaltung vor, die Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche aus der Darstellung Verkehrsflächen für den Bereich, der an die Straße Carl-Alexander-Platz angrenzt (siehe Anlage 12 der Originalniederschrift) herauszunehmen, um diese Fläche als multifunktionalen Platz flexibler nutzen zu können.

Da hier lediglich die Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche herausgenommen wird, die Darstellung Verkehrsfläche jedoch nicht verändert wird, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, keine Belange anderer Träger betroffen sind und die Stadt Eigentümerin der Fläche ist, können die Änderungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Die Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 ist der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 10, im Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Herausnahme der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche aus der Darstellung Verkehrsfläche für den Bereich, der an die Straße Carl-Alexander-Platz angrenzt, um diese Flächen als multifunktionalen Platz flexibler nutzen zu können.

Die Änderung enthält den Arbeitstitel:
Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr.10

2. Folgender **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB** wurde einstimmig gefasst:

Der Stadtrat stellte fest, dass der betroffene Grundstückseigentümer der Planung zugestimmt hat und Interessen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

Der Stadtrat stellte weiterhin fest, dass sowohl die Grundzüge der Planung als auch die Belange von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange durch die Änderung nicht berührt werden.

Der Stadtrat beschloss, dem Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvogelände -, Änderung Nr. 10, als Satzung gem. § 10 BauGB.

11. **Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 für einen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1344, gelegen im Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers wies darauf hin, dass sich unter einem Teil der betroffenen Fläche eine ehemalige Hausmülldeponie befinde. Hierzu habe seine Fraktion Bedenken hinsichtlich einer Bebauung. Bei den formalen Beschlüssen im Rahmen des Verfahrens werde sich seine Fraktion der Stimme enthalten. Den Ausführungen zur Behördenbeteiligung hinsichtlich Grundwassererhebungen und -senkungen werde man zustimmen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch wies darauf hin, dass das zugehörige Bebauungsplanverfahren vor einem Jahr durchgeführt worden sei. In dessen Rahmen sei auch ein Gutachten erstellt worden, aus dem Maßnahmen ergriffen wurden, die sich in den Festsetzungen wieder fänden. Insofern seien die Bedenken der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nach Meinung der Verwaltung ausreichend berücksichtigt.

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 aufzustellen. Der Geltungsbereich, der diesem Beschluss zugrunde liegt, ist aus der der Originalniederschrift beigelegte Anlage 14 ersichtlich. Zu der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 erfolgte in der Zeit vom 28.07.2011 bis zum 26.08.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und vom 21.07.2011 bis zum 19.08.2011 die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 68 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.08.2011 bestätigt die Bezirksregierung grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter Berücksichtigung der Hinweise der Städteregion, Untere Landschaftsbehörde (siehe hierzu 1 b, StädteRegion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011)

Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 sind der Originalniederschrift als Anlagen 15, 16 und 17 beigegefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH, Schreiben vom 28.07.2011:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die EWV weist darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten sind. Die ggfls. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Plangebiet sind noch keine Versorgungs- und Anschlussleitungen vorhanden. Entsprechende Richtlinien und Mindestabstände sind im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die Ausführungen der Verwaltung einstimmig zur Kenntnis.

b) **Städteregion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes Bedenken. Die ULB stimmt einer Reduzierung des vorhandenen Waldstreifens an der Westgrenze des Plangebietes zwar zu, fordert jedoch eine Mindestbreite von 25,00 Meter.

Die ULB lehnt eine Ausweisung des verbleibenden Waldstreifens als Parkanlage sowie die Anlegung eines Weges innerhalb der Fläche ab. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion

“naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes” beibehalten muss.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellt lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben. Auf die Anlegung eines Weges wird verzichtet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 30 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen, den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion zu erhalten. Auf die Anlegung eines Weges wird verzichtet.

c) **Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 08.08.2011:**

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für ein Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch keine geplant.

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 30 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen, folgenden Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt im bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Winterhall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder für das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

d) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 24.08.2011:**

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I". Ebenso liegt der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Rheinland" und "Zukunft". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl Alexander I" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.
2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.
3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichti-

gung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1
Lagerplatz d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2
Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3
Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen, dass Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis in der Begründung wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

zu 2. und 3.

Die Verwaltung empfiehlt, in der Flächennutzungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.2011 nicht berührt.

zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 82, 4. Änderung wird dieses Gutachten ebenfalls berücksichtigt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

zu 6. Die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Stadtrat beschloss einstimmig, folgende Hinweise in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.
 2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.
- e) Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Geltungsbereich um den Bereich der WA-Wohnbaufläche erweitert (Anlage 16 der Originalniederschrift). Dieser Bereich war zuvor ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Da nun der Waldstreifen entsprechend der neuen Darstellung auf 25,00 m reduziert wird, kann die Wohnbaufläche um diesen Bereich erweitert werden.

Am Ende des Waldstreifens angrenzend an den Herzogenrather Weg, sieht der städtebauliche Entwurf eine Verkehrsfläche für einen Wendehammer vor (siehe Anlage 16 der Originalniederschrift). Die ULB hat gegen die Darstellung der Verkehrsfläche keine Bedenken.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 30 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

I.

1. den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68, wie in Anlage 2 dargestellt, zu erweitern.
2. die Darstellung einer Verkehrsfläche für einen Wendehammer am Ende des Waldstreifens, angrenzend an den Herzogenrather Weg.
3. den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, wie im Anlageplan 3 dargestellt, zu ändern.

II. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Der Stadtrat beschloss mit 30 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 - Am Bergpark - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Beggendorfer Straße -, Stadtteil Loverich

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 65 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 beschlossen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 14.07.2011 bis zum 19.08.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 18 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 sind der Originalniederschrift als Anlagen 19 und 20 beigefügt.

Mit Schreiben vom 01.08.2011 hat die Bezirksregierung Köln für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 67 wurde das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 und das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg - durchgeführt.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **BUND, Mail vom 20.05.2011:**

Der BUND begrüßt die Änderung. Es soll geprüft werden, ob der Bereich naturschutzgerecht durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung anderer Bebauungspläne aufgewertet werden kann und sich daher die zeitgleiche Ausweisung als Bereich zum Schutze von Natur und Landschaft anbietet.

Stellungnahme:

Bisher stehen diese Flächen als Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung. Die Festlegung der Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgt in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die betroffenen Flächen bestehen aus hofnahen Obstwiesen sowie einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte.

Die Ausweisung des Bereiches zum Schutz von Natur und Landschaft ist Aufgabe der Unteren Landschaftsbehörde. Die Stadt Baesweiler hat im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Untere Landschaftsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der geplanten Darstellung wurde bisher nicht angeregt.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **EWV Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 18.05.2011:**

Seitens der EWW bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch Schutzmaßnahmen erforderlichen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung „MD - Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Eine Bebauung ist nicht mehr beabsichtigt. Eine Leitung tangiert das Plangebiet. Der Bestand hat Bestandsschutz. Eine weitere Planung ist nicht möglich. Eine Sicherung der Leitungen in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Eine Sicherung der Leitungen in der „Fläche für die Landwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

c) **enwor, energie & wasser vor ort GmbH, Schreiben vom 25.05.2011:**

Die enwor teilt mit, dass eine Wasserleitung DN 2225 PVC sowie eine Hausanschlusswasserleitung DN 40 durch das Plangebiet verlegt wurde. Für diese Leitung wurde im Grundbuch von Puffendorf, Blatt 0020, in Abt. II, lfd-Nr. 4, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) zu Gunsten des Wasserwerkes des Landkreises Aachen GmbH (heute: enwor) eingetragen.

Für die Wasserleitung beansprucht die enwor einen Schutzstreifen von 6,00 m Breite, d. h., 3,00 m zu beiden Seiten vom Rohrscheitel aus gemessen. Die enwor bittet darum, diesen Dienstbarkeitsstreifen in den zukünftigen Bebauungsplan mit aufzunehmen und um Beteiligung an den weiteren Planungen.

Stellungnahme:

Es handelt sich hier um ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Im Flächennutzungsplan wird kein Leitungsrecht festgesetzt, sondern es werden nur die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. Da eine Bebauung in diesem Bereich nicht mehr beabsichtigt ist, wird die bisherige Darstellung von „MD-Dorfgebiet“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Die erforderliche Dienstbarkeit ist weiterhin über die Eintragung im Grundbuch gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 29.07.2011**

Der Geologische Dienst weist als allgemeine Anregung für weitere Flächennutzungsplanungen und die Kompensationsflächensuche (ökologische Ausgleichsflächen) darauf hin, dass sich aus geotektonischer und seismischer Sicht Flächen im Einflussbereich der Sandgewandstörung als Vorrangflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen anbieten. Betrachtet wird ein 200 m breiter Streifen (je 100 m links und rechts vor dem vermuteten Störungsverlauf) als "Flächen im Einflussbereich" einer Störung.

Stellungnahme:

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich ist eine Nutzung dieser Flächen im Bereich einer Störung als Ausgleichsflächen abhängig von Eigentumsverhältnissen und der jeweiligen vorhandenen Nutzung. Ob ein Erwerb und eine Nutzung als Ausgleichsfläche möglich ist, kann im Rahmen der jeweiligen Verfahren geprüft werden.

Die Kennzeichnung einer Fläche im Einflussbereich der Störung in der Flächennutzungsplanänderung ist laut Auskunft des geologischen Dienstes nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **EBV GmbH, Schreiben vom 07.06., 20.07. und 25.07.2011**

Der EBV weist darauf hin, dass der Geltungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle liegt und empfiehlt eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB. Da das Baugebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist

eine Beteiligung der EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG notwendig.

Stellungnahme:

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bisher dargestellte Fläche "MD - Dorfgebiet in "Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine zusätzliche Bebauung dieser Flächen ist somit langfristig nicht geplant.

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:

"Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Da das Plangebiet im Projektionsbereich ehemaliger abbaubedingter Unstetigkeiten liegt, ist eine Beteiligung des EBV an baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 110 (6) BBergG notwendig.",

Der Empfehlung des EBV, das Plangebiet als "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gem. § 5 (3) 2 BauGB zu kennzeichnen, sollte gefolgt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Hinweis und die Kennzeichnung gem. § 5 (3) 2 BauGB in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67:

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Entwurf der Änderung Nr. 67 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67.

13. Beschluss zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park nach § 142 (2) BauGB

Gemäß Zuwendungsbescheid Nr. 05/36/05 der Bezirksregierung Köln war für die Finanzierung der städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des Carl-Alexander Parkes Voraussetzung, dass für diesen Bereich eine Sanierungssatzung nach § 142 (4) BauGB erlassen wurde.

Ziel einer solchen Satzung ist es, städtebauliche Missstände in einem abgegrenzten Stadtbereich (Fördergebiet) zu verbessern bzw. abzustellen.

Ergibt sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung, dass Flächen außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets u. a. für die durch die Sanierung bedingten Folgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden müssen (Ersatz- und Ergänzungsgebiete), können die Gemeinden nach § 142 (2) BauGB geeignete Gebiete für diesen Zweck förmlich festlegen. Für die förmliche Festlegung und die sich aus ihr ergebenden Wirkungen sind die für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften anzuwenden.

Auf Grund des erwarteten Besucherandrangs und der baurechtlich erforderlichen Stellplatznachweise war es zwingend erforderlich einen zentralen Besucherparkplatz anzulegen. Das städtebauliche Konzept des Carl-Alexander-Parks sah die notwendigen Parkflächen für die Besucher des Parks außerhalb des Haldenvorgeländes vor.

Die städtebaulichen Kernaussagen hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung des Haldenvorgeländes, die wesentliche Bestandteile des Konzeptes und damit Inhalte des Förderantrages waren, ließen auf Grund fehlender Flächen und konkurrierender Nutzungen die Anlegung eines zentralen Besucherparkplatzes im Bereich des Haldenvorgeländes nicht zu.

Durch die Sicherstellung kurzer Wege zwischen Besucherparkplatz und Park wurde dieser in direkter Nähe, d. h. angrenzend an den Carl-Alexander-Park angelegt.

Besucherparkplatz und Carl-Alexander-Park sind als Einheit zu sehen und über das Wegeleitsystem vernetzt.

Der zentrale Besucherparkplatz steht ebenfalls für Besucher des derzeit noch in Planung/Bau befindlichen Technologieforums am Carl-Alexander-Platz zur Verfügung.

Die Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes 3C - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2 als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park nach § 142 (2) BAuGB liegen vor.

Die Begründung und Abgrenzung des Ergänzungsgebietes sind der Anlage 21 der Originalniederschrift zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die der Originalniederschrift als Anlage 21 beigefügte Satzung zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Die der Originalniederschrift als Anlage 21 beigefügte Satzung mit Gebietsabgrenzung zur förmlichen Festlegung eines Teilbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, als Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Carl-Alexander-Park wird als Satzung nach § 142 (2) BauGB beschlossen.

**14. Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler:
hier: Vorschlag zur einvernehmlichen Änderung der Öffnungszeiten**

Zum 01.01.2008 ist die Stadt Baesweiler dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten und hat auf diesen mit befreiender Wirkung ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Sammlung und den Transport mit Ausnahme des wilden Mülls, der Reinigung von Containerstandplätzen und Straßenabfallbehältern und der Erhebung von Gebühren übertragen.

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung hat wiederum die von der Stadt übertragenen Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen.

Diese Übertragung beinhaltet auch den Betrieb des Recyclinghofes der Stadt Baesweiler, der als Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR weiterbetrieben wird. Die Stadt Baesweiler und die RegioEntsorgung AöR haben einen Betriebsführungsvertrag geschlossen, mit dem die Betriebsführung des Recyclinghofes auf die Stadt übertragen wurde.

Nach § 1 Nr. 6 des Betriebsführungsvertrages werden Änderungen des Betriebsumfanges, zu dem auch die Veränderung der Öffnungszeiten zählen, einvernehmlich zwischen der Stadt Baesweiler und der RegioEntsorgung festgelegt.

Eine Nutzeranalyse und Umfrage zur Kundenzufriedenheit auf dem Recyclinghof, die die RegioEntsorgung AöR im Jahre 2011 durchgeführt hatte, ergab, dass der Recyclinghof am Dienstag von 345 Personen, am Mittwoch von 236 Personen, am Donnerstag von 184 Personen, am Freitag von 376 Personen und am Samstag von 524 Personen genutzt wurde.

Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlieferung am Dienstag, Freitag und Samstag deutlich höher liegt als am Mittwoch und am Donnerstag. Der niedrige Wert am Donnerstag wird auf einen verregneten Mittwoch zurückgeführt, auf Grund dessen keine oder nur in geringem Umfang Gartenarbeiten durchgeführt wurden.

In der durchgeführten Nutzerbefragung hatten 345 von 450 Personen Verständnis, wenn der Recyclinghof aus Kostengründen z. B. mittwochs geschlossen bliebe oder nur nachmittags geöffnet hätte.

Zu Beginn des Jahres 2012 steht die personelle Neubesetzung des Recyclinghofes an, da der bisher vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet. Im Zuge der Neubesetzung bietet es sich an, die Öffnungszeiten des Recyclinghofes zu ändern.

Zurzeit gelten am Recyclinghof folgende Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen	
Dienstag - Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr	12,00 h
	13:00 - 16:30 Uhr	10,50 h
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	4,00 h
	13:00 - 17:00 Uhr	4,00 h
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<u>5,00 h</u>
		35,50 h

Unter Berücksichtigung der Nutzungshäufigkeit und der Zielrichtung, eine günstige Gebührenfestsetzung positiv zu beeinflussen, werden ab dem 01.01.2012 folgende Öffnungszeiten vorgeschlagen:

Montag	geschlossen	
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr	4,00 h
	13:00 - 16:30 Uhr	3,50 h
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	15:00 - 19:00 Uhr	4,00 h
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	4,00 h
	13:00 - 17:00 Uhr	4,00 h
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<u>5,00 h</u>
		24,50 h

Nach diesem Vorschlag werden die Öffnungszeiten am Montag, am Dienstag, am Freitag und am Samstag unverändert übernommen.

Am Mittwoch soll der Recyclinghof wie bisher am Montag ganztägig geschlossen bleiben. Am Donnerstag entfallen die Öffnungszeiten am Vormittag. Am Nachmittag öffnet der Recyclinghof erst ab 15:00 Uhr und schießt um 19:00 Uhr. Durch die längere Öffnungszeit am Donnerstag wird Berufstätigen eine zusätzliche Möglichkeiten geboten, nach Feierabend Gegenstände am Recyclinghof anzuliefern.

Durch die Neuregelung reduziert sich die wöchentliche Öffnungszeit von 35,5 Stunden auf 24,5 Stunden.

Durch die Änderung der Öffnungszeiten und durch die personelle Neubesetzung des Recyclinghofes wird von einer Reduzierung der Personalkosten um ca. 23.500,00 € ausgegangen. Bei durchschnittlich 12.000 bereitgestellten 80-l-Abfall-

behältern und gebildeten Abfallgemeinschaften führt dies zu einer Reduzierung der Grundgebühr um 1,96 € je bereitgestelltem 80-l-Abfallbehälter und gebildeter Abfallgemeinschaft.

Die neuen Öffnungszeiten sollen im Abfallkalender 2012 veröffentlicht werden. Die Vorbereitungen für den Abfallkalender 2012 beginnen ab Oktober 2011. Aus terminlichen Gründen wurde die Vorlage dem Stadtrat unmittelbar zur Beschlussfassung vorgelegt, da eine Vorberatung der Vorlage im Verkehrs- und Umweltausschuss nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte Zustimmung ihrer Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Zwar sei die Umfrage nicht repräsentativ, gebe aber einen Einblick in die Meinung der Nutzerinnen und Nutzer. Im Zusammenhang mit der Thematik bat sie darum, die Entwicklung beim "wildem Müll" im Auge zu behalten.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass durch Überprüfen des wilden Mülls und Anzeigen die Täter ermittelt werden können und entsprechende Bußgelder verhängt werden können. Natürlich sei die Verwaltung in diesem Zusammenhang auf die Wachsamkeit der Bürger angewiesen.

Ratsmitglied Lankow erwähnte, dass durch die geänderten Öffnungszeiten Kostenreduzierungen erreicht werden könnten, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kämen. Die CDU-Fraktion stimme dem Vorschlag der Verwaltung zu, bitte aber darum, die Entwicklung innerhalb eines Jahres zu beobachten und evtl. Anpassungen vorzunehmen.

Dem schloss sich Fraktionsvorsitzender Beckers an. Insbesondere begrüßte Herr Beckers die verlängerten Öffnungszeiten am Donnerstag, die von Berufstätigen genutzt werden könnten. Herr Beckers wies darauf hin, dass die Entwicklung beim wilden Müll nicht im Zusammenhang stehe mit den Öffnungszeiten des Recyclinghofes. Wer "wildem Müll" loswerden wolle, tue dies zu jeder Tageszeit. Dem könne man nur beikommen, indem man keinerlei Toleranz zeige und alle Verstöße zur Anzeige bringe.

Ratsmitglied Mandelartz stellte die Frage, wie der Recyclinghof nach der Reduzierung der Öffnungszeiten personell besetzt werde.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass bisher 1 1/2 Kräfte beim Recyclinghof beschäftigt gewesen seien. Mit den neuen Öffnungszeiten werde auch das Personalkonzept entsprechend angepasst.

Fraktionsvorsitzende Bockmühl regte an, auf dem Abfallkalender für das 2012 nochmals bekannt zu machen, dass blaue Tonnen kostenlos zu erhalten seien. Bürgermeister Dr. Linkens sicherte zu, dies weiter zu geben.

Herr Beckers ergänzte hierzu, dass auch 120 l fassende blaue Tonnen erhältlich seien.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Die Stadt unterbreitet der RegioEntsorgung AöR den Vorschlag, die Öffnungszeiten des Recyclinghofes der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler ab dem 01.01.2012 wie folgt festzulegen:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	15:00 - 19:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr

15. Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet "Siegenkamp-Ost" (Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Astrid-Lindgren-Ring, Erich-Kästner-Straße, Hans-Christian-Andersen-Straße, Michael-Ende-Straße und Teilstück Tannenweg)

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.09.2011 unter TOP 10 mit der Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet "Siegenkamp-Ost" (Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Astrid-Lindgren-Ring, Erich-Kästner-Straße, Hans-Christian-Andersen-Straße, Michael-Ende-Straße und Teilstück Tannenweg) befasst. Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Stadtstraßen zu widmen.

Die vorbezeichneten Straßen sind öffentliche Verkehrsflächen und befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 22 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes "Siegenkamp-Ost" nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Stadtstraßen zu widmen.

16. Mitteilungen der Verwaltung

1. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass das Ratsmitglied Dominik Sommer aus beruflichen Gründen sein Mandat zum 30.09.11 niedergelegt habe. Herr Sommer sei auch in der heutigen Sitzung verhindert. Die Verabschiedung werde deshalb nachgeholt. Sein persönlicher Vertreter sei Rainer von Ameln, der in der nächsten Sitzung des Stadtrates eingeführt und verpflichtet werde.
2. Dr. Linkens teilte mit, dass - wie aus der Presse zu entnehmen gewesen sei - die Freigabe der B 57 n in Kürze anstehe. Diese Maßnahme werde mit dem südlichen Teilstück direkt fortgeführt.

Er hob hervor, dass im Rat Einvernehmen darüber bestehe, dass die Ortsumgehung Setterich L 50 von der Hauptstraße - Ecke Adenauerring durch das Feld bis zum alten Kraftwerk gebaut werde. Hierzu sei das Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführt worden. Die Stadt habe hier die Umweltverträglichkeitsprüfung vorfinanziert. Dafür erwarte man nun auch, unverzüglich den Fortgang der Baumaßnahmen. Hierzu sei eine positive Rückmeldung erfolgt. In der Priorisierungsliste 2011 des Landesstraßenbedarfsplanes sei die Fortführung der Maßnahme mit höchster Priorität eingestuft.

17. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

18. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.